



INFOBLATT 20 (Stand: 01.12.2021)

Entsorgung von Komponenten aus Schutzräumen

Die Komponenten von aufgehobenen Schutzräumen können demontiert und fachgerecht entsorgt werden.

1. Voraussetzungen

- Genehmigtes Aufhebungsgesuch durch die Fachstelle Schutzbau
- Bestätigung der Gemeinde/ZSO

2. Grundlagen

- Bei der Stilllegung/dem Rückbau von Schutzraumteilen sind die entsprechenden Fachnormen (z.B. Elektro NIN, etc.) sowie die Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften (z.B. BAFU, AWEL, etc.) zu beachten.
- Eine Aufhebung des Schutzraumes zwingt den Eigentümer zu keinerlei baulichen oder technischen Veränderung.
- Allfällige Massnahmen, wie bauliche Veränderungen, Demontagen und Entsorgungen von Einrichtungen, liegen in der **Verantwortung des Eigentümers**.
- Mit der Aufhebung des Schutzraumes verpflichtet sich der Eigentümer zur Beachtung und Einhaltung aller zivilrechtlichen Gesetze und Verordnungen über den Betrieb, den Unterhalt und die Entsorgung.

3. Hinweise zur Demontage/Entsorgung der Komponenten

Elektroanschluss

Allfällig notwendige Änderungen/Demontagen an den Elektroinstallationen sind durch eine konzessionierte Elektro-Fachfirma auszuführen.

Ventilationsanlage (VA)

Falls sie entfernt wird, müssen Metallteile (inkl. Belüftungsgerät mit Elektromotor), Gummi-, Kunststoff- und Glasfaser-Teile, etc. gemäss den einschlägigen Weisungen über die Abfallentsorgung entsprechend entsorgt werden.

Gasfilter (GF)

Gasfilter sind fachgerecht zu entsorgen. Der Gasfilter darf nicht unbesehen als "normaler" Altmetallabfall entsorgt werden. Innerhalb der Metallhülle befindet sich als wesentlicher Bestandteil Aktivkohle (zum Teil mit schwermetallhaltiger Imprägnierung, **Achtung Sondermüll!**).

ACHTUNG: Gasfiltergehäuse nicht öffnen (Unfallgefahr wegen Federelementen)



Für die Entsorgung des GF gibt es folgende Möglichkeiten:

- Bei einem Austausch:
Den alten GF dem Lieferanten (Hersteller mit gültiger BZS-Zulassung für GF) des neuen Filters für die fachgerechte Entsorgung mitgeben.
 - Bei einer Aufhebung des Schutzraums:
Den GF über eine Fachfirma (z.B. Hersteller mit gültiger BZS-Zulassung für GF) fachgerecht entsorgen.
- Hersteller mit BZS-Zulassung: <https://www.zkdb.vbs.admin.ch>

Abschlüsse PT/PD

Die Verschlusshebel der Schutzraumabschlüsse können demontiert und die Türen in geöffneter Stellung fixiert werden. Die Abschlüsse können auch als Ganzes entfernt werden. Die dabei entstehenden Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen.

Überdruck- und Explosionsschutzventile / Vorfilter

Diese können alle demontiert und fachgerecht entsorgt werden. Metallteile können als Alteisen entsorgt werden. Filtermatten sind zum Teil imprägniert oder enthalten Glasfasermaterial. Diese dürfen nicht als normaler Hauskehricht entsorgt werden, können aber in jeder Kehrichtverbrennungsanlage separat angeliefert werden.

Notausgänge, Luftfassung

Notausgänge (Notausstieg an Gebäudefassade, Fluchtröhre, Fluchtkamin) benötigen einen minimalen Unterhalt zur Vermeidung von Wasserschäden im Gebäudeuntergeschoss (Schachtentwässerung). Dies gilt auch für Luftansaugsysteme, welche über eine Ansaugleitung - mit Luftfassung in der Fassade oder aus der Fluchtröhre / Notausstiegsschacht, in einzelnen Fällen über eine separate erdverlegte Leitung ausserhalb dem Gebäude - mit dem Untergeschoss verbunden sind.

Die Abdeckungen von Einstiegöffnungen stellen ein gewisses Unfallrisiko (Absturzgefahr) dar. Dies trifft insbesondere bei unsachgemässen Manipulationen an ungesicherten Abdeckungen und vor allem bei Fallrostkonstruktionen oder bei Korrosion von tragenden Teilen zu. Für Anpassungen wird das Hinzuziehen von Fachleuten empfohlen.

Schutzraumausrüstungen

Wir empfehlen den Eigentümern und Eigentümerinnen betreffend Weiterverwendung von Liegestellen und Notaborten den Bedarf bei der Gemeinde/ZSO abzuklären, bevor eine fachgerechte Entsorgung in Betracht gezogen wird. Metallteile können als Alteisen entsorgt werden.